

Erbschaftsteuer

Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist zum einen abhängig von der Steuerklasse, in die der Erbe bzw. Beschenkte – je nach dem Verwandtschaftsgrad – eingestuft wird. Daneben ist für die Ermittlung der Steuer der von der Steuerklasse abhängige persönliche Freibetrag entscheidend. Bei Schenkungen wird der Freibetrag alle zehn Jahre neu gewährt. Im Erbfall tritt zu den persönlichen Freibeträgen für den überlebenden Ehegatten und Kinder noch ein Versorgungsfreibetrag hinzu, der um den Kapitalwert von erbschaftsteuerfreien Versorgungsbezügen gekürzt wird. Im Hinblick auf die persönlichen Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes gelten die folgenden Beträge:

Personengruppe	Persönliche Freibeträge
Ehegatte	307.000 Euro
Kinder, Stiefkinder und Kinder, verstorbener Kinder oder verstorbener Stiefkinder	205.000 Euro
Enkel (sofern sie nicht zur Gruppe der Kinder verstorbener Kinder oder verstorbener Stiefkinder gehören), Urenkel und weitere Abkömmlinge in gerader Linie, Eltern und Voreltern (die beiden Letztgenannten nur bei Erwerben von Todes wegen)	51.200 Euro
Eltern und Voreltern (sofern es sich nicht um Erwerbe von Todes wegen handelt), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedener Ehegatte	10.300 Euro
Alle übrigen Erwerber	5.200 Euro

Die Versorgungsfreibeträge lauten wie folgt:

Personengruppe	Versorgungsbeträge
Ehegatte	256.000 Euro
Kinder bis 5 Jahre	52.000 Euro
Kinder in einem Alter von mehr als 5 bis 10 Jahre	41.000 Euro
Kinder in einem Alter von mehr als 10 bis 15 Jahre	30.700 Euro
Kinder in einem Alter von mehr als 15 bis 20 Jahre	20.500 Euro
Kinder in einem Alter von mehr als 20 bis 27 Jahre	10.300 Euro

Erbschaftsteuer

Der Erbschaftsteuertarif verläuft progressiv und ist abhängig vom Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und der anwendbaren Steuerklasse.

Für Angehörige der:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<i>bis einschließlich:</i>	<i>(d.h. Ehegatte, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Ur-enkel und weitere Abkömmlinge in gerader Linie sowie Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen)</i>	<i>(Eltern und Voreltern bei Zuwendungen unter Lebenden, Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedener Ehegatte)</i>	<i>(die übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen)</i>
52.000 Euro	7 %	12 %	17 %
256.000 Euro	11 %	17 %	23 %
512.000 Euro	15 %	22 %	29 %
5.113.000 Euro	19 %	27 %	35 %
12.783.000 Euro	23 %	32 %	41 %
25.565.000 Euro	27 %	37 %	47 %
über 25.565.000 Euro	30 %	40 %	50 %

Das Bundesverfassungsgericht hat am 7. November 2006 entschieden, dass das derzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht verfassungswidrig ist (Az. 1 BvL 10/02). Nach Auffassung des Gerichts führt das Verfahren, nach dem der Wert von Immobilien- und Betriebsvermögen ermittelt wird, zu willkürlichen Ergebnissen und verstößt damit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Verfassungsrichter haben dem Gesetzgeber bis spätestens zum 31. Dezember 2008 eine Frist zur Neuregelung gesetzt. Bis dahin bleiben die geltenden Regelungen unverändert anwendbar. Möglicherweise werden die Beratungen über die Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer aber noch im Jahr 2007 abgeschlossen.



Nähere Informationen zu diesem Thema sowie weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages: www.haus-und-grund-verlag.de.
Bestellung: Tel. (030) 202 16-204, Fax (030) 202 16-580, E-Mail: verlag@haus-und-grund-verlag.net



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Herausgeber: **Haus & Grund Deutschland** – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. • Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Telefon (030) 202 16-0 • Telefax (030) 202 16-555
E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: www.haus-und-grund.net (SW)